

## **Honorar- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Kronshagen**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.05 (GVOB. Schl.-Holst. S. 66), des § 7 Abs. 2 und des § 9 der Satzung für die kommunale Volkshochschule Kronshagen vom 22.03.00 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.06.05 folgende Honorar- und Entgeltsordnung erlassen

### **I. Honorare**

#### **§ 1**

Die Honorare werden nach den Aufwendungen der Lehrkräfte bemessen und dürfen nachstehend aufgeführte Höchstsätze nicht überschreiten:

- a) <sup>\*\*\*</sup> für Einzelvorträge, Vorträge im Rahmen der Vortragsreihen  
bis zu 154,00 € je Veranstaltung
- b) <sup>\*\*\*</sup> für Tagesexkursionen bis zu 200,00 € je Veranstaltung

#### **§ 2**

(1) Die Honorare und der Umfang der Lehrtätigkeit werden im Einzelfall von der Leitung der Volkshochschule mit den Lehrkräften vereinbart.

(2) Für <sup>\*\*\*</sup> Veranstaltungen, die die Lehrkräfte über die Vereinbarung hinaus ohne Zustimmung der Leitung der Volkshochschule zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.

(3) entfällt <sup>\*\*\*</sup>

(4) entfällt <sup>\*\*\*</sup>

(5) Das Honorar wird den Lehrkräften nach Durchführung der Veranstaltung/en durch die Gemeindekasse auf ein angegebenes Konto überwiesen.

### **II. Entgelte**

#### **§ 3**

(1) <sup>\*\*\*</sup> Für die Teilnahme an Veranstaltungen wie beispielsweise Einzelvorträgen und -lesungen, Vortragsreihen sind von den Hörer/innen grdstzl. 5,00 € je Vortrag zu entrichten.

(2) Für Fahrten und Exkursionen <sup>\*\*\*</sup> wird die Höhe der Entgelte im Einzelfall unter Berücksichtigung der der Volkshochschule entstehenden Kosten von der Leitung der Volkshochschule bestimmt. Die jeweiligen Entgelte werden zu jedem Angebot im Programmheft <sup>\*\*\*</sup> oder rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Personen mit geringem Einkommen erhalten eine Ermäßigung (z.B. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Arbeitslose, Auszubildende, Schü-

---

<sup>\*\*\*</sup> In der Fassung des 3. Nachtrages vom 12.01.15, in Kraft ab 01.02.15

ler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende). Ermäßigungen sind gleichzeitig mit der Anmeldung zu beantragen. Hierüber kann ein Nachweis gefordert werden. Eine nachträgliche Ermäßigung der Entgelte ist nicht möglich.

(4) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an <sup>\*\*\*</sup> einer Veranstaltung teil, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.

#### **§ 4**

(1) <sup>\*\*\*</sup> Die Teilnahme an Fahrten und Exkursionen setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der jeweils angegebenen Entgelte.

(2) Persönliche Anmeldungen werden in der Volkshochschule zu den Geschäftszeiten entgegengenommen. Anmeldungen können schriftlich, per Fax oder E-Mail vorgenommen werden. Bei Anmeldung sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

#### **§ 5**

(1) Bei Einzelvorträgen ist das Entgelt bar zu entrichten. <sup>\*\*\*</sup> Die Fälligkeit für Fahrten und Exkursionen wird mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt und ist von der/dem Teilnehmer/in an die Gemeindegasse Kronshagen zu überweisen. Eine Rechnung wird nicht erstellt. Schuldner/in ist die/der Anmeldende, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.

(2) <sup>\*\*\*</sup> Die Möglichkeiten eines Rücktrittes von einer Anmeldung und einer etwaigen Kostenerstattung wird durch die Leitung bestimmt und im Rahmen des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben.

(3) <sup>\*\*\*</sup> entfällt

#### **§ 6**

(1) <sup>\*\*\*</sup> Die Mindestbeteiligung bei Fahrten und Exkursionen wird im Vorwege bekannt gegeben.

(2) In Ausnahmefällen kann <sup>\*\*\*</sup> eine Fahrt oder Exkursion auch bei geringerer Teilnehmerzahl durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer im Umlageverfahren Entgelte entrichten, die dem Aufkommen <sup>\*\*\*</sup> der ursprünglich festgesetzten Teilnehmerzahl entsprechen.

#### **§ 7**

Falls Teile der Honorar- und Entgeltsordnung ungültig sind, beeinträchtigt das nicht ihre anderen Vorgaben oder den mit der Lehrkraft geschlossenen Honorarvertrag bzw. den mit der Anmeldung geschlossenen Teilnahmevertrag.

#### **§ 8**

Die Volkshochschule haftet bei Schadensfällen, Verlusten oder anderen Ereignissen nur im

---

<sup>\*\*\*</sup> In der Fassung des 3. Nachtrages vom 12.01.15, in Kraft ab 01.02.15

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ihrer Versicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

**§ 9**

Diese Honorar- und Entgeltsordnung tritt am 01.08.05 in Kraft. Gleichzeitig treten die Honorarrichtlinien und die Entgeltsordnung vom 11.08.78 in der Fassung vom 01.07.03 außer Kraft.

Kronshagen, 20.06.05

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.